

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Sportinternat.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 202106 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Schaffung von Mitteln zur Weitergabe an den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. zur Förderung des . Schießsportes.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

1. Die Höhe der Jahresbeiträge, etwaiger Umlagen und sonstiger finanzieller Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sind bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaiger Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss drei Monate vorher erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder
 - mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und dies trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per E-Mail oder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge hierzu müssen spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Für eine Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das Datum der Versendung.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

-
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahmeder Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung von Beiträgen, etwaiger Umlagen und sonstiger finanzieller Leistungen
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 5. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Name des Versammlungsleiters, die Punkte der Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - b) die Kassen- und Buchführung und das Erstellen der Jahresberichte,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Dem Schriftführer obliegt verantwortlich die Buch- und Rechnungsführung des Vereins, Zahlungsanweisungen werden unterzeichnet von
 - a) dem Vorsitzenden allein oder
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
2. In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Rechnungsprüfer des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. , die nicht dem Vorstand angehören, werden als Kassenprüfer eingesetzt.
2. Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Prüfungstermin ist mit dem Schriftführer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

§ 17 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 18 Vereinseigentum

1. Grundstücke und andere Vermögensgegenstände dürfen nur gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich umzugehen.
3. Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung deren Beschluss einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 19 Zweckvermögen

Zweckvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden hat.

§ 21 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbeschreibungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 22

Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn der gewollten Regelung am nächsten kommt. Anstelle der fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 15.01.2014
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 04.06.2014

gez. Axel Rott
Vorsitzender

gez. Erhard Schumann
für das Protokoll